

RS OGH 2008/11/5 2R273/08z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.11.2008

Norm

ABGB §276 Abs2

RATG §1 Abs2

NO §123

Rechtssatz

Ein Notariatssubstitut hat für berufsspezifische Leistungen, bei denen er seine besonderen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten nützte, Anspruch auf ein angemessenes Entgelt nach dem NTG bzw subsidiär nach dem RATG. Für Tätigkeiten als einstweiliger Sachwalter im Rahmen eines Verlassenschaftsverfahrens, die ansonsten der Qualifikation eines Rechtsanwalts oder Notars bedurft hätten, steht mangels einer Entlohnungsregelung im Notariatstarif gemäß § 1 Abs 2 RATG eine Entlohnung nach diesem Gesetz zu.

Entscheidungstexte

- 2 R 273/08z

Entscheidungstext LG Feldkirch 05.11.2008 2 R 273/08z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00929:2008:RFE0000182

Zuletzt aktualisiert am

20.02.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at